

viel durch die damaligen Kriegereignisse, durch häufige Durchzüge und militärische Bewegungen österreichischer, französischer und russischer Truppen zu leiden. Nach dem Tode des Fürsten Alois I. am 24. März 1805 folgte ihm in der Regierung sein 1760 geborener Bruder Johann I., ein Mann von hervorragenden Gaben des Geistes und Herzens. Seit 1815 war Liechtenstein Mitglied des Deutschen Bundes, dem es bis zu dessen im Jahre 1866 erfolgten Auflösung angehörte. Nach Artikel 13 der Deutschen Bundesakte sollte in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung bestehen. Diese Bestimmung führte Fürst Johann I. durch die Verfassung vom 9. November 1818 aus, welche eine Vertretung des Landes aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft hervorgehen ließ. Auch sonst wurden während seiner Regierungszeit wichtige Gesetze erlassen und das Wohl des Landes fördernde Einrichtungen geschaffen ¹⁾.

Nach vielen glänzenden Waffentaten für Österreichs und Deutschlands Ehre und Freiheit schied

¹⁾ Vgl. Karl v. In der Maur, „Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum“. Vaduz 1906. In dieser Schrift liefert der Verfasser auf Grund archivalischer Forschungen eine eingehende Darstellung der Bedeutung und der Tätigkeit des Fürsten für das Land, wodurch viele in Kaisers „Geschichte des Fürstentums Liechtenstein“ enthaltene ungenaue und einseitige Angaben berichtigt und klargelegt werden.